

Grundwissen für die Vereinsleitung: Recht - Steuern - Buchführung

Wolfgang Pfeffer
www.vereinsknowhow.de

Themenübersicht

- Haftungsrisiken im e.V.
- Pflichten des Vorstands
- Buchführungspflichten und Rechenschaftspflicht des Vorstands
- Steuern im Verein
- Vor- und Nachteile der Gemeinnützigkeit

Haftungsverhältnisse im e.V.

Wer haftet?

- grundsätzlich nicht die Mitglieder (nicht für den Verein)
- in bestimmten Fällen der Vorstand
 - Gesetzliche Haftung
 - Steuerhaftung
 - Sozialversicherungshaftung
 - Insolvenzhaftung
- aber: keine Haftung des Vorstands für die **wirtschaftlichen Risiken** der Vereinstätigkeit (vertragliche Haftung) außer bei Insolvenzverschleppung

Gesetzliche Haftung

= Haftung für ein rechtswidriges schuldhaftes Handeln oder Unterlassen, durch das ein Dritter geschädigt wird – unabhängig von einer vertraglichen Beziehung

schuldhaft = fahrlässig oder vorsätzlich

- **einfache (leichte) Fahrlässigkeit:** die verkehrsübliche Sorgfalt wurde nicht angewendet
- **grobe Fahrlässigkeit:** = grobe Missachtung der Sorgfaltspflicht; sehr einfache und nahe liegende Erwägungen, die einen Schaden verhindert hätten, wurden außer Acht gelassen

Keine Haftung für einen Schaden, der mit üblichen Mittel nicht abzuwenden ist (kein Verschulden)!

Haftpflichtversicherung des Vereins!

Gesetzliche Haftung des Vorstands

- **Außenhaftung** = Haftung des Vereins/Vorstandes gegenüber Dritten
 - grundsätzlich haftet zunächst der Verein
 - ein **Durchgriff auf den Vorstand** ist möglich, wenn der Verein den Schaden nicht decken kann
 - gesetzliche Haftungsfreistellung für **ehrenamtliche** Vorstandsmitglieder bei nur leichter Fahrlässigkeit
- **Innenhaftung** = Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein (nicht einzelnen Mitgliedern)
 - bei Haftungsübernahme des Vereins im Fall der Außenhaftung Inhaftungnahme des Vorstands möglich (sog. Innenregress)
 - Gesetzliche Haftungsfreistellung für **ehrenamtliche** Vorstandsmitglieder bei leichter Fahrlässigkeit
 - Freistellung durch MV-Beschluss möglich (Entlastung)

Gesetzliche Haftung des Vorstands – wichtige Fälle

- Verletzung der **Verkehrssicherungspflicht**
⇒ Verein ist verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand seiner Anlagen (Gefahrenquellen) sicherzustellen (Gebäude, Spiel- und Sportplätze, technische Geräte usf.)

- **Verletzung der Aufsichtspflicht**
= Haftung für Schäden, die Minderjährige und andere Aufsichtsbedürftige sich und anderen zufügen
 - Haftungsabstufung durch ein Mitverschulden des Minderjährigen (nicht bei Kindern unter 7)

Haftungsfreistellung bei gesetzlicher Haftung

Der Verein muss Vorstand und Mitglieder von der Haftung freistellen, wenn

- der Schaden lediglich **leicht fahrlässig** verursacht wurde
- die **jährlichen Vergütungen** nicht höher sind als **720 €**
- und der Schaden im Rahmen von **Amtsaufgaben** bzw. von **durch den Verein beauftragten Tätigkeiten** geschah

Steuerhaftung

- gesetzlicher Vertreter (= Vorstand) hat die steuerlichen Pflichten des Vereins zu erfüllen
- haftet persönlich, wenn durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung steuerlicher Pflichten Steuern nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt werden
Hinweis: **Fast immer liegt grobe Fahrlässigkeit vor**
- gilt z. B. auch für Lohnsteuer oder Abzugssteuer für ausländische Künstler/Sportler

Sozialversicherungshaftung

- Wenn der Verein Arbeitnehmer beschäftigt, ist er verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und abzuführen.
- Vorstand haftet neben dem Verein mit seinem persönlichen Vermögen für die Beiträge

Haftung im Insolvenzfall

- bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung Pflicht zur Anmeldung der Insolvenz
 - Haftung bei Schädigung eines Gläubigers durch Insolvenzverschleppung (für nicht gedeckte Ansprüche nach Eintritt der Insolvenzreife)
- ⇒ Vorstand muss sich laufend über die finanzielle Entwicklung des Vereins informieren

Pflichten des Vorstands

- **grundsätzliche Sorgfaltspflicht**
Wichtig: Das bemisst sich nicht nach den persönlichen, sondern nach den für das Amt erforderlichen Fähigkeiten.
- **Erhaltung des Vereinsvermögens**
 - Erhebung der Beiträge
 - Geltendmachen von Forderungen und Ansprüchen
 - Abwehr von unberechtigten Forderungen
 - Schutz des Vereins vor Insolvenz
- **Buchführungspflicht**
- **Meldepflichten gegenüber dem Registergericht**
- **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Buchführungspflichten und Rechenschaftspflichten

- **vereinsrechtliche Buchführungspflicht**
= Rechenschaftspflicht des Vorstands gegenüber der Mitgliederversammlung
- **steuerliche Buchführungspflichten**
 - Gewinnermittlung für Körperschaft und Gewerbesteuer (i.d.R. nur einfache Einnahmen-Ausgaben-Rechnung)
 - Umsatzsteuer
 - Führung von Lohnkonten (bei abhängig Beschäftigten)
 - besondere Nachweise bei Gemeinnützigkeit
 - Gem1-Formular
 - Tätigkeitsbericht
 - EÜR nach steuerlichen Bereichen getrennt

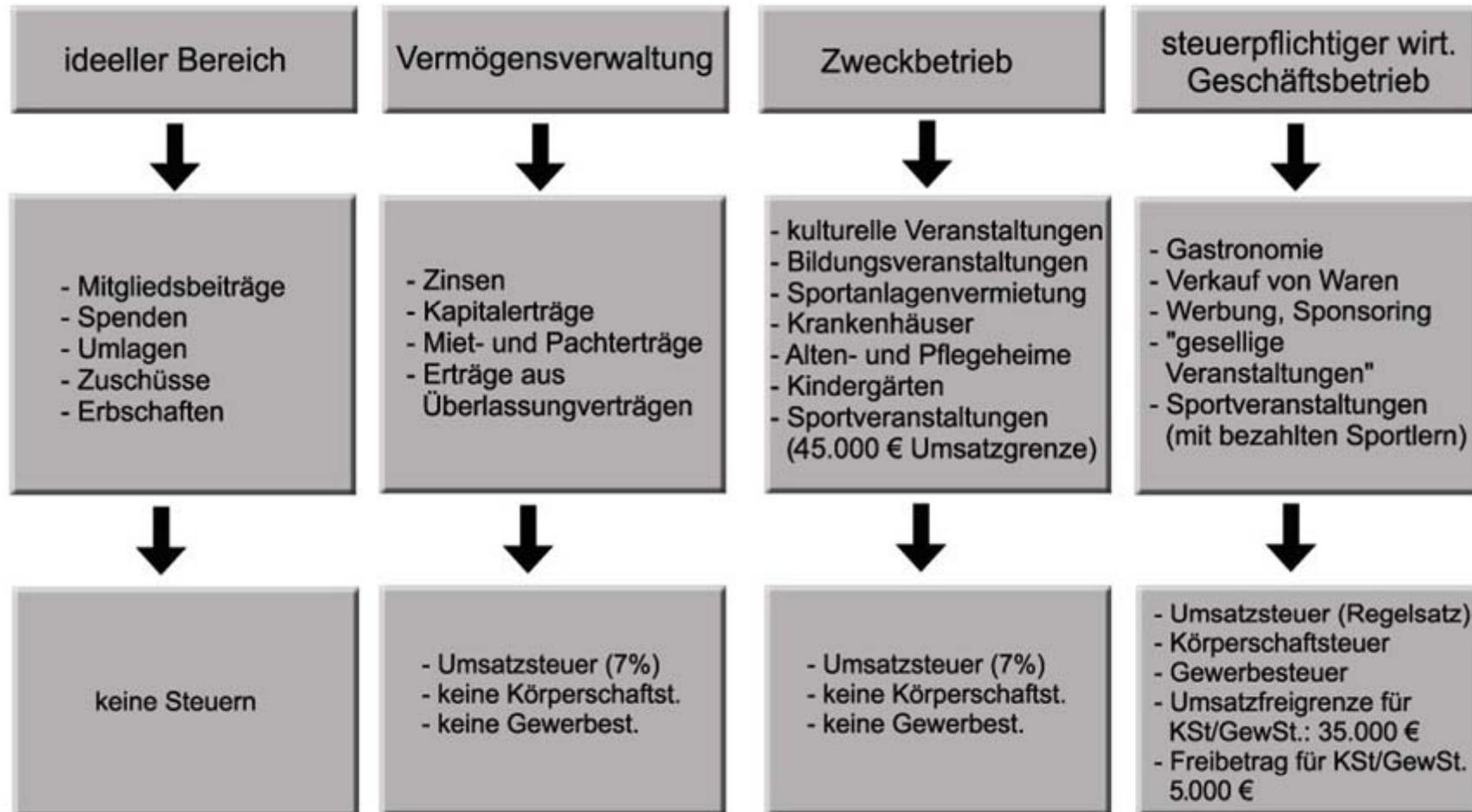
Rechenschaftspflicht des Vorstands

- geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben
- Bestandsverzeichnisse
 - Bank- und Kassenbestände
 - Anlagenverzeichnis des Sachvermögens
- Mitgliederversammlung kann Auskünfte über die laufenden Geschäfte verlangen
- Weitere Vorgaben können sich aus der Satzung ergeben.

Besondere Nachweise für die Gemeinnützigkeit

- getrennte Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben für
 - ideellen Bereich
 - Vermögensverwaltung
 - Zweckbetriebe
 - steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
- Aufzeichnungen über Spenden (Aufbewahrung von Kopien der Spendenbescheinigung)
- Nachweise über die Bildung von gemeinnützigkeitsrechtlichen Rücklagen (per Nebenrechnung oder Ausweis in der Bilanz)
- Aufstellung über das Vermögen
 - Nachweis der satzungsgemäßen Mittelverwendung (Mittelbindung)
 - Nachweis der zeitnahen Mittelverwendung

Das Vier-Sphären-Modell



Steuern im Verein

- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer
- weitere Steuern (Lohnsteuer, Bauabzugssteuer...)

Körperschaftsteuer

- entspricht der Einkommensteuer bei natürlichen Personen
- besteuert werden die Überschüsse/Gewinne des steuerpflichtigen Bereichs
- Steuersatz: 15%
- Freibetrag: 5.000 Euro (nur der darüber liegende Gewinn wird besteuert)
- Umsatzfreigrenze für gemeinnützige Vereine: 35.000 €
d.h. sind die Umsätze nicht höher als 35.000 €, bleibt der Gewinn – egal wie hoch – steuerfrei

Gewerbesteuer

- besteuert wird der Gewerbeertrag (entspricht in etwa dem Gewinn nach Körperschaftsteuer)
- **Steuersatz:** 3,5% (Steuermesszahl) multipliziert mit dem Hebesatz der Gemeinde (200 bis 500%); durchschnittlich etwa 14%
- Freibetrag: 5.000 Euro (nur der darüber liegende Gewinn wird besteuert)
- Umsatzfreigrenze für gemeinnützige Vereine: 35.000 €
d.h. sind die Umsätze nicht höher als 35.000 €, bleibt der Gewinn – egal wie hoch – steuerfrei

Besteuerung

Umsatzsteuer

Grundsätzlich sind alle Leistungen (Lieferungen und sonstigen Leistungen – also Produkte, Dienstleistungen usf.), die ein Unternehmer (Verein) gegen Entgelt erbringt, umsatzsteuerpflichtig. Vorausgesetzt ist, dass dabei **ein Leistungstausch** (Entgelt oder Gegenleistung) stattfindet.

Steuerfrei sind:

- Schenkungen (Spenden)
- Zuschüsse
- i.d.R. Mitgliedsbeiträge

Eine Vielzahl von Leistungen bei gemeinnützigen Vereinen ist von der Umsatzsteuer befreit, z.B.

- Teilnahmegebühren bei Bildungs- und Sportveranstaltungen
- Kinderbetreuung, Kinder- und Jugendhilfe
- Einrichtungen der Wohlfahrtspflege

Umsatzsteuer - Kleinunternehmerregelung

Befreiung von der Steuerpflicht, wenn

- die Umsätze des Vorjahres nicht höher waren als **17.500 €**
- und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht höher sind als **50.000 €**

Fazit:

Vor allem gemeinnützige Vereine bleiben oft völlig von der Umsatzsteuer befreit.

Vorteile der Gemeinnützigkeit - Übersicht

- **Spendenabzug** – Steuervorteil als Spendenmotivation
- **Steuerbefreiung für bestimmte Erlöse** – Zweckbetriebe und Vermögensverwaltung, Umsatzfreigrenze
- **teilweise ermäßigter Umsatzsteuersatz** – Zweckbetriebe und Vermögensverwaltung
- **Erbschaftsteuerbefreiung**
- **Freibeträge für Mitarbeiter** – Übungsleiterfreibetrag, Ehrenamtszuschale
- **verbesserte Fördermöglichkeiten** – vor allem: Zuschüsse anderer gemeinnütziger Organisationen

Steuerfreie Erträge - Vermögensverwaltung

Körperschaftsteuerfrei sind Vermögenserträge, das gilt vor allem für

- Zinsen und Kapitalerträge
- Einnahmen aus langfristiger Vermietung und Verpachtung
- Überlassungs- und Bewirtschaftungsverträge (z.B. Vereinsgaststätte)

Steuerfreie Erträge - Zweckbetriebe

Erträge aus bestimmten wirtschaftlichen Betätigungen (sog. Zweckbetriebe) bleiben körperschaft- und gewerbesteuerfrei.

Das betrifft - je nach Satzungszweck - z.B.

- Sportveranstaltungen
- Bildungsveranstaltungen
- Kinderbetreuung
- Jugendhilfeeinrichtungen
- Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Steuerfreie Erträge - Umsatzfreigrenze

Liegen die Einnahmen der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe nicht über 35.000 Euro pro Jahr, bleiben die Überschüsse daraus körperschaft- und gewerbsteuerfrei

Das gilt z.B. für:

- Gaststätten und den sonstigen Verkauf von Speisen und Getränken
- Warenverkauf

Hinweis: Überschüsse/Gewinne sind aber erst jenseits von 5.000 Euro körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig.

Umsatzsteuerermäßigung

Umsätze der Vermögensverwaltung und der Zweckbetriebe unterliegen nur dem ermäßigten Umsatzsteuersatz (7%).

Das ist aber meist nur von Bedeutung, wenn die **Kleinunternehmergrenze** (17.500 Euro) überschritten wird.

Vergütungen an Mitarbeiter

Beschäftigt ein Verein Mitarbeiter, gelten die allgemeinen Regelungen zur Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht.

In gemeinnützigen Vereinen gibt es zwei Ausnahmen

- **Übungsleiterfreibetrag:** 2.400 Euro pro Person und Jahr für pädagogische, pflegerische und künstlerische Tätigkeiten
- **Ehrenamtsfreibetrag:** 720 Euro pro Person und Jahr für alle Tätigkeiten im satzungsmäßigen Bereich (z.B. Kassenwart, technische Arbeiten...)

bleiben lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird.

Nachteile der Gemeinnützigkeit

- Einschränkungen bei der Mittelverwendung (zweckgebundene Verwendung aller Mittel)
- Gebot der zeitnahen Mittelverwendung
- strenge Beschränkungen bei Zuwendungen an Mitglieder
- Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins
- erweiterte steuerliche Nachweispflichten